

# ZH\_OBERGERICHT PC130038 vom 26. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC130038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130038)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC130038 du 26 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PC130038 del 26 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 20

Oktober 2010 ein Honorar von Fr. 15'528.– und Fr. 515.40 Auslagenersatz, je zuzüglich MWST. Er machte einen Zeitaufwand von 77,64 Stunden und einen Stundenansatz von Fr. 200.– geltend (act. 5/132 f.). Mit Verfügung vom 13. Juni 2013 sprach das Einzelgericht dem Beschwerdeführer – dem von ihm vertretenen Beklagten war keine Parteientschädigung zugesprochen worden (act. 5/137 Urteil Disp. 9) – für seine Bemühungen und Auslagen in der Zeit vom 7. Oktober 2011 bis 27. Februar 2012 (richtig: 2013) Fr. 11'200.– Honorar und Fr. 515.40 Auslagenersatz zu, insgesamt – einschliesslich Fr. 937.20 MWST – Fr. 12'652.60 (act. 6). Mit der vorliegenden Beschwerde vom 26. Juni 2013 beantragt der Beschwerdeführer, das Honorar von Fr. 11'200.– auf Fr. 16'200.– zu erhöhen und ihm für das Rechtsmittelverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen (act. 2). Die Verfahrenskosten hat er bevorschusst (act. 4 und 7). Die Vorinstanz hat sich innerhalb der ihr zur Stellungnahme angesetzten Frist nicht geäussert. Das Verfahren ist deshalb ohne Beschwerdeantwort fortzusetzen (act. 9 f.; Art. 147 ZPO). Es ist spruchreif.

- 3 - II. Der Anspruch des gerichtlich bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistandes auf Entschädigung richtet sich gegen den Kanton (Art. 122 ZPO; Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 118 N 12 f. [Online-Stand 16.04.2012]). Deshalb ist der Kanton, vertreten durch die Vorinstanz, als Beschwerdegegner im Rubrum aufzuführen (vgl. in diesem Zusammenhang BGer 1P.599/1999 vom 19. Januar 2000, Erw. 3 [publ. in ZR 99/2000 Nr. 110]; 5P.32/2000 vom 8. März 2000, Erw. 2b). III. Das Einzelgericht hielt in der angefochtenen Verfügung vorab fest, dass die Aufwendungen des Beschwerdeführers vor dem 7. Oktober 2011 nicht "bzw. nicht im vollen Umfang" zu entschädigen seien, weil der Beschwerdeführer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst mit Eingabe vom 7. Oktober 2011 gestellt habe (act. 6 Erw. 2). Bei der Bemessung der Entschädigung beurteilte das Einzelgericht das Verfahren zunächst als "grundsätzlich" nicht überdurchschnittlich aufwendig: Bezüglich der während des Scheidungsverfahrens zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge für Kinder und Klägerin hätten die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts am 23. August 2012 eine Vereinbarung getroffen. Bezüglich der Kinderbelange (ohne Unterhaltsbeiträge) habe der Kinderprozessbeistand eine Teilkonvention der Parteien eingereicht, in welcher die Obhut über die Kinder sowie das Besuchsrecht des Beklagten geregelt worden seien. Die Parteien hätten Klagebegründung und -antwort verfasst und schliesslich an der Hauptverhandlung eine unter Mitwirkung des Gerichts erarbeitete Vereinbarung über die Scheidungsfolgen unterzeichnet. Beträchtlicher Aufwand sei durch die mehrfachen Begehren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen – auch nach der diesbezüglich unter Mitwirkung des Gerichts getroffenen Vereinbarung – seitens des Beklagten generiert worden (Erw. 4 f.).

- 4 - Die Schwierigkeit des Verfahrens bewege sich im üblichen Rahmen. Bezüglich Schwierigkeit des Falles und Verantwortlichkeit des Rechtsbeistandes sei zu berücksichtigen, dass die zur Hauptsache strittigen und schwergewichtig Aufwand verursachenden Themenkreise – Besuchsrecht, Beiträge des Beklagten an die Kosten des Unterhalts der Kinder und der Klägerin – abgesehen vom nahehelichen Unterhalt der uneingeschränkten Offizialmaxime unterlegen hätten und den Kindern zur Vertretung im Prozess ein Beistand bestellt worden sei (Erw. 5). Die Ausarbeitung der vom Beschwerdeführer verfassten Rechtsschriften sei, gesamthaft betrachtet, durchaus mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden gewesen, auch wenn sie sich insgesamt nicht ausserordentlich umfassend präsentiert hätten (Erw. 6). Das Einzelgericht kam zum Schluss, dass die Grundgebühr, ausgehend vom vorgegebenen Gebührenrahmen von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–, angesichts des in zeitlicher Hinsicht "doch eher aufwendigen Verfahrens" im "oberen Mittelfeld des Spektrums" anzusiedeln sei. Eine volle Ausschöpfung desselben erscheine angesichts der restlichen Kriterien nicht angebracht. Es sei von einer Grundgebühr von Fr. 8'000.– auszugehen. In Anbetracht der drei Verhandlungen und der verschiedenen (teilweise kleinen) Eingaben rechtfertige sich ein pauschaler Zuschlag von 40 % (Erw. 7). Der Beschwerdeführer macht im Beschwerdeverfahren vorab geltend, dass seine Bemühungen nicht erst ab dem 7. Oktober 2011, sondern schon ab dem 20. Juni 2011 zu entschädigen seien. Angemessen seien eine Grundgebühr von mindestens Fr. 9'000.– und ein Pauschalzuschlag von 80 % (act. 2). IV. Vor Vorinstanz beantragte der Beschwerdeführer ein Honorar von Fr. 15'528.– für die Zeit ab 20. Oktober 2010 (zuzüglich Auslagenersatz und MWST). Fr. 14'944.– entfielen auf die Zeit ab 20. Juni 2011, Fr. 584.– auf die Zeit davor (act. 5/133, act. 2 S. 3). Mit der Beschwerde verlangt er Fr. 16'200.– für die Zeit ab 20. Juni 2011 (zuzüglich Auslagenersatz und MWST; act. 2 S. 1 und 3). Soweit er für die-

- 5 - se Zeit mehr verlangt als vor Vorinstanz (d.h. mehr als Fr. 14'944.–), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. V. 1. Art. 122 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Im Kanton Zürich berechnet sich die Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (§ 48 Anwaltsgesetz i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie wird festgesetzt, nachdem der Anwalt dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Bei Scheidungsverfahren beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– (vorbehalten bleiben Fälle mit vermögensrechtlichen Rechtsbegehren, die das Verfahren aufwendig gestalten). Die Festsetzung erfolgt nach Massgabe der Verantwortung, des notwendigen Zeitaufwandes des Anwaltes und der Schwierigkeit des Falles unter angemessener Berücksichtigung der vorprozessualen Bemühungen (§§ 5 f. AnwGebV). Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage, wobei die Gebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften ist ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr oder ein Pauschalzuschlag zu berechnen. Die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag soll in der Regel höchstens die Gebühr ausmachen (§ 11 Abs. 2 f. AnwGebV). Die vom unentgeltlichen Rechtsbeistand einzureichende Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen (§ 23 Abs. 2 AnwGebV) hat die Funktion, dem Gericht die nachträgliche Schätzung des vertretbaren Stundenaufwandes des Anwaltes zu erleichtern. Das Gericht ist nicht verpflichtet, jede einzelne Position auf die Notwendigkeit der

deklarierten Tätigkeit zu überprüfen, wie dies für den Zeitaufwand der amtlichen Verteidigung in der Strafuntersuchung gefordert wird. Eine

- 6 - Zeitaufwandentschädigung wäre im Zivilprozess kaum durchführbar (vgl. OGer ZH RE110003 vom 1. September 2011, Erw. 11). 2. Der Beschwerdeführer begründet die beanspruchte Grundgebühr damit, dass das Scheidungsverfahren aufwendig gewesen sei, weil die Parteien über diverse Punkte wie Kinderbetreuung, Kinderunterhalt und auch nahehelichen Unterhalt stark zerstritten gewesen seien. Bezüglich der Kinderbelange habe es das Einzelgericht sogar als nötig erachtet, einen Kinderanwalt einzusetzen. Das Einzelgericht, das von einem "eher" aufwendigen Verfahren ausgegangen sei, habe die Grundgebühr "im oberen Mittelfeld" des durch die AnwGebV vorgegebenen Gebührenrahmens (Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–) gesehen. Die Mitte des Gebührenrahmens liege bei Fr. 8'700.–, weshalb die Gebühr auf mindestens Fr. 9'000.– festzusetzen sei (act. 2 S. 4 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, bewegt sich die Schwierigkeit des Falles im üblichen Rahmen. In güterrechtlicher Hinsicht gab es wenig zu regeln. Über den Scheidungspunkt waren sich die Parteien einig. Bezüglich der Verantwortung des Beschwerdeführers fällt namentlich ins Gewicht, dass die Kinderbelange streitig waren, wobei aber auch zu berücksichtigen ist, dass den Kindern ein Prozessbeistand bestellt wurde (act. 5/39 Disp. 3). Aufwanderhöhend wirkte sich aus, dass sich die Parteivertreter und der Kinderprozessbeistand – mit Billigung der Vorinstanz – intensiv um eine aussergerichtliche Einigung der Parteien bemühten. An der Einigungsverhandlung vom 14. November 2011 vereinbarten die Parteien, bis Ende Januar 2012 Vergleichsgespräche zu führen, welche scheiterten (Prot. I S. 16, act. 5/37–38), worauf die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 1. März 2012 weiterführte (act. 5/39). Mit Verfügung vom 27. April 2012 sistierte die Vorinstanz das Verfahren förmlich bis 15. Juni 2012, um den Parteien eine aussergerichtliche Einigung zu ermöglichen (act. 5/62). Am 21. Juni 2012 wurde den Parteien die Frist für aussergerichtliche Konventionsgespräche verlängert (Prot. I S. 34), welche gemäss Mitteilung des Beschwerdeführers vom 26. Juli 2012 scheiterten (act. 5/66). Am 26. September/2./5. Oktober 2012 schlossen die Parteien aussergerichtlich

- 7 - eine Teilkonvention zu den Kinderbelangen (ohne Kinderunterhaltsbeiträge) (act. 5/93, 5/98). Angesichts des erheblichen Aufwandes ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Grundgebühr "im oberen Mittelfeld" des durch die AnwGebV gegebenen Gebührenrahmens (Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.–) anzusetzen ist. Das bedeutet eine über dem Ansatz der Vorinstanz von Fr. 8'000.– liegende Gebühr. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 10'000.–. 3. Bezüglich des Zuschlages macht der Beschwerdeführer geltend, bei drei Verhandlungen und insgesamt sechs Eingaben/Rechtsschriften müsse die Summe der Zuschläge selbst bei Anwendung des geringsten Zuschlagswertes in etwa die Höhe der Grundgebühr ausmachen. Angemessen sei ein Pauschalzuschlag von 80 % auf Fr. 9'000.– (act. 2 S. 5). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu drei Verhandlungen vorgeladen: zur Einigungsverhandlung vom 14. November 2011 (einschliesslich Verhandlung über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) (Prot. I S. 12 ff.), zur Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 23. August 2012 (Prot. I S. 39 ff. und act. 5/70) und zu einer weiteren Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen sowie Konventionsgespräche vom 26. Februar 2013 (im Protokoll "Hauptverhandlung" genannt; Prot. I S. 60 ff., act. 5/119). Neben seiner Klageantwort vom 17. Dezember 2012 (act. 5/115 S. 1–11) hat der Beschwerdeführer verschiedene Eingaben verfasst: Am 7. Oktober 2011 stellte er für den Beklagten das Rechtsbegehren und ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen

Rechtspflege, unter Beilage diverser Unterlagen (act. 5/15 S. 1–4). Am 30. November 2011 ersuchte er, es sei die bestehende Unterhaltsregelung der Eheschutzrichterin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme abzuändern (act. 5/36 S. 1–4). Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 teilte er dem Gericht mit, dass das an der Einigungs- verhandlung vereinbarte Treffen der Parteien erfolglos geblieben sei, weshalb das Verfahren fortzusetzen sei (act. 5/37 S. 1). Mit Eingabe vom 23. April 2012 ergänzte er das Massnahmebegehren vom 30. November 2011 (act. 5/58 S. 1–7). Mit Schreiben vom 26. Juli 2012 berichtete er über eine ergebnislos verlaufene Besprechung der Parteien und des Kinderanwaltes vom 16. Mai 2012 und äusser-

- 8 - te er sich zu den Kinderbelangen (act. 5/66 S. 1–8). Am 28. September 2012 ersuchte er um Abänderung der an der Verhandlung vom 23. August 2012 vereinbarten vorsorglichen Unterhaltsregelung (act. 5/89 S. 1–4). Am 13. Dezember 2012 hatte er zu einer Eingabe der Klägerin Stellung zu nehmen (act. 5/114 S. 1–4). Gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV deckt die Grundgebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Dem Beschwerdeführer sind deshalb lediglich Zuschläge für zwei Verhandlungen zuzusprechen. Dazu kommt ein Zuschlag für die diversen Eingaben, die unterschiedlich umfangreich ausfielen. Angesichts der insgesamt zahlreichen zuschlagsberechtigten Aufwendungen rechtfertigt es sich, den von der Vorinstanz auf 40 % bemessenen Zuschlag auf 60 % zu erhöhen. 4. Bei einer Grundgebühr von Fr. 10'000.– und 60 % Zuschlag ergibt sich ein Betrag von Fr. 16'000.–. Die Beschwerde ist deshalb, soweit darauf einzutreten ist – Erhöhung des Honorars auf Fr. 14'944.– für die Zeit ab 20. Juni 2011 –, gutzuheissen. Damit ist auch den vorprozessualen Bemühungen angemessen Rechnung getragen (§ 6 Abs. 2 AnwGebV). VI. 1. Grundlage für die Regelung der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) des Rechtsmittelverfahrens sind die Art. 104 ff. ZPO. Danach werden die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO; zur Anwendung dieser Bestimmung vgl. BGer 1P.599/1999 vom 19. Januar 2000, Erw. 3; 5P.32/2000 vom 8. März 2000, Erw. 2b; BK ZPO-Bühler, Art. 122 N 49). 2. Soweit auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Erhöhung des Honorars von Fr. 11'200.– auf Fr. 16'200.– (je zuzüglich MWST) einzutreten ist, d.h. soweit der Beschwerdeführer nicht mehr verlangt, als er vor Vorinstanz verlangte, erweist sich die Beschwerde als begründet. Der Kanton ist somit im Wesentlichen unter-

- 9 - liegende Partei. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Das dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz zugesprochene Honorar wird um Fr. 3'744.– zuzüglich MWST (d.h. um rund Fr. 4'044.–) erhöht. Es ist angemessen, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren, das lediglich summarischer Natur ist, eine Entschädigung von Fr. 700.– zuzusprechen. Ein Mehrwertsteuerzusatz entfällt, da der Beschwerdeführer das vorliegende Verfahren im eigenen Namen führt; es handelt sich nicht um eine Dienstleistung für einen Dritten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.